

Vorlage Nr.: 2024/0424

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Sozial- und Jugendbehörde**

Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Übergangsunterkünften für Geflüchtete sowie für Spätaussiedler*innen, insbesondere Anpassung der Gebühren

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Sozialausschuss	15.05.2024	6	N	Vorberatung
Hauptausschuss	04.06.2024	13	N	Vorberatung
Gemeinderat	18.06.2024		Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Hauptausschuss die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Übergangsunterkünften für Geflüchtete sowie für Spätaussiedler*innen vom 26. März 2019.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: siehe Anlage 1 Jährlicher Ertrag: siehe Anlage 1
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input checked="" type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Grundlage der Gebührenerhebung

Die Stadt Karlsruhe betreibt zur Unterbringung von geflüchteten Menschen öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die untergebrachten Menschen leben in dezentralen Unterkünften im Stadtgebiet Karlsruhe.

Am Erhebungsstichtag 1. März 2024 waren

- 1.275 Personen aus der Ukraine
- 107 Personen aus anderen Ländern einschließlich Aussiedler*innen

in diesen Unterkünften untergebracht.

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden von den untergebrachten Personen Benutzungsgebühren erhoben. Ansatzfähig sind die Kosten, welche durch das Angebot der Stadt Karlsruhe im Rahmen des Betriebs dieser Einrichtungen verursacht werden.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören:

- Personalkosten
- Betriebs-/Sachkosten
- Kosten für Fremdleistungen
- Anteilige Verwaltungskosten
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Nicht dazu zählen die Überwachung der Gemeinschaftsunterkünfte und Kosten, die für die soziale Betreuung der dort untergebrachten Personen entstehen.

Art und Qualität der Unterkünfte

Der Wohnstandard der Unterkünfte ist angemessen. Die Ausstattung der Zimmer bzw. der Häuser ermöglicht eine eigenständige Selbstversorgung ohne externe Fremdleistungen, wie beispielsweise Catering. In der Regel verfügen diese Unterkünfte über zumindest eigene Nasszellen.

Die Belegkapazitäten in den einzelnen Unterkünften sind sehr verschieden. Die überwiegende Zahl der Unterkünfte verfügt über relativ geringe Kapazitäten und ermöglicht eine kleinteilige, über das Stadtgebiet verteilte Unterbringung. Ein hoher Teil dieser Unterkünfte erlaubt den Bewohnern und Bewohnerinnen eine selbständige Lebensführung im Einzelwohnraum- bzw. Appartementwohnen. Nur in wenigen Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung findet Gemeinschaftswohnen statt. Die angefügte Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der verschiedenen Unterkünfte mit unterschiedlichen Bettenkapazitäten:

Flüchtlingsunterbringung	
Bettenkapazität	Anzahl der Unterkünfte
2 – 15	40
16 – 30	22
31 – 45	7
46 – 60	2
61 und mehr	2

Preis- und Vertragsgestaltung

Die Anmietung dieser Unterkünfte, sofern sie nicht in städtischem Eigentum sind, erfolgt in der Regel über eine Belegungsvereinbarung, in der der Vermieter der Stadt Karlsruhe ein Belegungsrecht über eine bestimmte Anzahl von Plätzen (=Betten) einräumt. Das Belegungsentgelt beinhaltet die Grundmiete und sämtliche Neben- und Heizkosten in der Unterbringung. Es handelt sich also um einen pauschalierten Belegungspreis. Die Preisspanne bei den Belegungsentgelten bewegt sich je nach Qualität der Unterbringung und inkludierter Dienstleistungen derzeit zwischen 19 und 24 Euro pro Tag und Bett.

Bei der Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine werden aufgrund der nicht vorhersehbaren mittelfristigen Entwicklungen im Heimatland, die maßgeblichen Einfluss auf die Bleibeprognose haben, nur Belegungsvereinbarungen mit kurzen Laufzeiten von ein bis zwei Jahren abgeschlossen.

Gebührenkalkulation

Die Benutzungsgebühren werden einheitlich für alle Einrichtungen gleich erhoben. Grundlage bei der Gebührenkalkulation sind die Kostenrechnungen für die Flüchtlingsunterbringung. Die unterschiedlichen Wohnstandards verpflichten nach den Bestimmungen des KAG nicht zwingend zu differenzierten Berechnungen der Gebühren für die einzelnen Häuser.

Eine kleinteilige auf einzelne Gebäude und Wohneinrichtungen bezogene Berechnung verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und würde bestimmten schwankenden Kostenfaktoren unterliegen, die jeweils im Einzelfall erhoben und berechnet werden müssten. Eine Differenzierung nach Gebäuden würde bei jeder neuen Einrichtung eine Satzungsänderung erfordern. In der Anlage 1 sind die Ergebnisübersichten mit Kalkulationen der Folgejahre für den Bereich der Flüchtlingsunterbringung beigefügt.

Die Kostentwicklung im Unterbringungsbereich in den vergangenen Jahren macht eine Gebührenanpassung notwendig.

Etwa 90 Prozent der Bewohner*innen in den Einrichtungen für Geflüchtete beziehen öffentliche Leistungen. Die neu berechneten Gebühren bemessen sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen (insbesondere dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip). Die Unterkunftsgebühren werden im Fall der Hilfebedürftigkeit als angemessene Kosten der Unterkunft anerkannt und durch Sozialleistungen gedeckt.

Besonders hervorzuheben ist die neu eingefügte Regelung zu einer Gebührenreduzierung für Selbstzahler*innen bei der Benutzung von Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung:

„Nutzende Personen, die nachweisen, dass sie über ausreichendes Einkommen verfügen und daher keine öffentlichen Leistungen, zum Beispiel nach dem SGB oder dem AsylbLG, erhalten, haben lediglich 70 % der Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 zu bezahlen. Die reduzierten Gebühren werden auf Antrag nach Vorlage geeigneter Unterlagen gewährt. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für maximal 12 Monate bewilligt. Die Reduzierung kann durch neue Anträge längstens für insgesamt 3 Jahre gewährt werden.“

Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die Bewohner*innen von Flüchtlingsunterkünften geschaffen werden, ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Leistungen zur Sicherung der Existenzgrundlage zu bestreiten, was schließlich auch zu einer Reduzierung der Kosten der Unterkunft führt. Diese Gebührenermäßigung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg:

„Verfolgt die Gemeinde mit der satzungsrechtlichen Regelung einer Ermäßigung der Unterkunftsgebühr für Selbstzahler, die nachweisen, dass sie keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, den sozialen Zweck, einen Anreiz für eine Erwerbstätigkeit und die Unabhängigkeit von Sozialleistungen zu bieten, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden und verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG. (VGH-Urteil vom 08.07.2022 – 2 S 3968 /20).“

Die bisherigen Staffelgebühren in Flüchtlingsunterkünften werden aufgehoben, da sie keine Auswirkung auf die Verweildauer der Bewohner*innen in diesen Unterkünften hatten. Die neu erhobenen Gebühren orientieren sich an den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft im SGB II oder SGB XII, liegen aber weiterhin unter den Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wohnraum bei der flüchtlingsrechtlichen Unterbringung.

Die Erlöse werden deutlich gesteigert und der Kostendeckungsgrad steigt erheblich. Im Bereich der Flüchtlingsunterbringung steigt der Kostendeckungsgrad von 5,78 Prozent im Jahr 2023 auf prognostizierte 46,13 Prozent im Jahr 2024 bzw. 52,08 Prozent im Jahr 2025 (siehe Anlage 1).

Die als Anlage 2 beigefügte Synopse stellt die Veränderungen der Gebührensätze und die weiteren Satzungsänderungen den bisherigen Bestimmungen gegenüber.

Kosten der Flüchtlingsunterbringung, die nicht über diese Nutzungsgebühren abgedeckt werden können, werden pauschal und nicht objektbezogen vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Finanzausgleichs nach § 21 FAG erstattet.

Die neu zu beschließende Änderungssatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Hauptausschuss die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Übergangsunterkünften für Geflüchtete sowie für Spätaussiedler*innen vom 26. März 2019.